

Aktenzeichen: 5 AZR 471/79

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 5. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; Hamburgische
Lehrerlaufbahn-Verordnung vom 11. Juni 1968 - GVBl.
S. 157 HambLBVO - zuletzt geändert durch VO vom
19. Juli 1977 - GVBl. S. 212, § 34 Abs. 3; Hambur-
gisches Privatschulgesetz vom 12. Dezember 1977
- GVBl. I S. 389 - § 7 Abs. 1 und 3

- Leitsätze: 1. Es bleibt offen, ob eine Lehrtätigkeit vor Able-
gung der zweiten Lehrerprüfung (Volks- und Real-
schuldienst) noch Teil einer Ausbildung ist und
welche Anforderungen an die politische Treue-
pflicht bei einer solchen Lehrtätigkeit im Ange-
stelltenverhältnis zu stellen sind. Jedenfalls
muß der Bewerber gewissen Mindestanforderungen
genügen.
2. Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitlich-
demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen
oder zu beseitigen, brauchen nicht in eine solche
Ausbildung übernommen zu werden.



5 AZR 471/79

4 Sa 26/76 Hamburg

Verkündet am
5. März 1980

gez. Schartel,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Heidenreich für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Januar 1979 - 4 Sa 26/76 - aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 7. Januar 1976 - 9 Ca 245/75 - wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist 1947 geboren. Er hat nach Abschluß einer Banklehre im Jahre 1968 die Kaufmannsgehilfenprüfung abgelegt. Seit dem Wintersemester 1969/1970 studierte er an der Pädagogischen Hochschule Lüneburg Didaktik und Methodik der Fächer Leibeserziehung, evangelische Religion und Englisch und legte am 26. Oktober 1972 die Prüfung für das Lehramt an Volksschulen mit der Note "sehr gut" ab. In der Folgezeit begann er ein Studium der Sozialpolitik an der Universität Lüneburg.

Der Kläger ist nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Mitglied der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und der Liga gegen den Imperialismus. In dieser Liga ist er Vorsitzender des Landesverbandes Nord und auf Bundesebene erster Sekretär. An der Universität Lüneburg gehörte er dem Vietnamausschuß an.

Am 19. Juni 1972 nahm der Kläger an einer studentischen Protestdemonstration gegen das Niedersächsische Vorschaltgesetz teil, bei der die Öffentlichkeit der Personaldebatten gefordert wurde. Aufgrund seines Verhaltens



während dieser Demonstration wurde er am 27. Dezember 1972 vom Amtsgericht Lüneburg wegen Hausfriedensbruch zu einer Geldstrafe von 200,-- DM verurteilt. Am 10. April 1973 nahm er in Bonn an einer Demonstration gegen den Besuch des vietnamesischen Staatspräsidenten Thieu teil. Er wurde dabei vorläufig festgenommen und am 14. November 1973 durch Urteil des Schwurgerichts Bonn - 8 Ks 1/73 - wegen Widerstandsleistung gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Kläger hat seine Strafe zwischenzeitlich verbüßt.

Am 12. Dezember 1973 bewarb sich der Kläger bei der Beklagten um Übernahme in den hamburgischen Schuldienst. Das lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. März 1974 unter Hinweis auf die Mitgliedschaft des Klägers in der KPD und in der Organisation "Rote Hilfe e. V." sowie auf die beiden genannten Strafverfahren ab. Den dagegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Beklagte am 25. Juni 1974 zurück.

Am 8. Juli 1974 erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht, mit der er seine Einstellung in den Schuldienst der Beklagten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe für eine Tätigkeit als Lehrer zur Anstellung für den Volks- und Real-schuldienst, hilfsweise unter Begründung eines Dienstverhältnisses als Angestellter erstrebte. Durch Urteil vom 6. März 1975 hat das Verwaltungsgericht eine Berufung des Klägers in das Beamtenverhältnis abgelehnt und den Rechtsstreit wegen der hilfsweise begehrten Begründung eines Angestelltenverhältnisses an das Arbeitsgericht verwiesen. Vor dem Arbeitsgericht hat der Kläger zuletzt beantragt,



1. die Beklagte zu verurteilen, ihn unter Begründung eines Angestelltenverhältnisses für eine Tätigkeit als Lehrer zur Anstellung für den Volks- und Realschulbereich in den Schuldienst der Beklagten einzustellen und zu beschäftigen,

hilfsweise

2. die Beklagte zu verurteilen, ihn unter Begründung eines Dienstverhältnisses als Angestellter für eine Tätigkeit als Lehrer zur Anstellung für den Volks- und Realschulbereich bis zur Ableistung der zweiten Lehrerprüfung in den Schuldienst der Beklagten einzustellen.

Zur Begründung seiner Anträge hat der Kläger u. a. vorgetragen, die Beklagte könne ihm nicht verwehren, seine Ausbildung zum Lehrer abzuschließen. Die Beschäftigung als Lehrer bis zur zweiten Lehrerprüfung gehöre zur Ausbildung, die auch für eine Tätigkeit als Lehrer außerhalb des Staatsdienstes Voraussetzung sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie meint, die vom Kläger erstrebte Tätigkeit als Lehrer zur Anstellung sei auch bis zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung keine Ausbildung mehr, da der Kläger seine Lehrbefähigung schon durch die erste Lehrerprüfung erworben habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter Zurückweisung der Berufung im übrigen auf den Hilfsantrag die Beklagte zur Einstellung des Klägers im Angestelltenverhältnis bis zur Ablegung der zweiten Lehrerprüfung verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat eine Beschäftigung des Klägers als Lehrer auf Dauer abgelehnt, weil dieser nicht die Gewähr dafür biete, daß er die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten und sich aktiv für diese einsetzen werde. Ungeachtet dessen hat es aber die Beklagte für verpflichtet gehalten, dem Kläger den Abschluß seiner Ausbildung, der erst mit der Ablegung der zweiten Lehrerprüfung erreicht sei, zu ermöglichen. Die zweite Lehrerprüfung sei nicht nur Voraussetzung für eine Übernahme als Lehrer in den Staatsdienst, sondern auch für anderweitige Tätigkeiten in ähnlichen pädagogischen Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Bedenken gegen die Verfassungstreue eines Bewerbers könnten nicht dahin führen, diesem den Abschluß seiner Berufsausbildung zu verwehren.

Damit geht das Landesarbeitsgericht im Ergebnis davon aus, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Abschluß seiner Ausbildung durch Ablegung der zweiten Lehrerprüfung ohne Rücksicht auf die hinsichtlich einer Anstellung auf Dauer bejahten Bedenken gegen seine Verfassungstreue zu ermöglichen. Das ist unzutreffend.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334 [373 f.] = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG [zu C IV 2 der Gründe]) - zum juristischen Vorbereitungsdienst - ausgeführt, daß der Staat aus Art. 12 Abs. 1 GG gehalten sei, für eine Ausbildung zu einem Beruf, der sowohl im Beamtenverhältnis als auch außerhalb des staatlichen



Dienstes ausgeübt werden kann, einen Vorbereitungsdienst zur Verfügung zu stellen, der nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleistet werden muß. Daraus folgt jedoch nicht, daß in diesem nicht-beamtenrechtlichen Ausbildungsverhältnis vom Bewerber überhaupt keine Verfassungstreue gefordert werden dürfte. Die Bereitstellung eines nicht-beamtenrechtlichen Ausbildungsverhältnisses soll lediglich gewährleisten, daß auch Bewerber, die den hohen Anforderungen an die politische Treuepflicht in einem Beamtenverhältnis nicht genügen, ihre für die Ausübung eines freien Berufes erforderliche Ausbildung ableisten können.

Erfolgt diese Ausbildung in einem Angestelltenverhältnis, so schuldet auch dieser Angestellte die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten (BVerfGE, aaO, S. 355 = AP, aaO [zu C I 7 b der Gründe]). Auch eine Ausbildung im Angestelltenverhältnis kann an Leitbildern, denen der Bewerber genügen muß, orientiert werden. Auch für solche Ausbildungsverhältnisse können bestimmte Zugangsvoraussetzungen normiert werden (BVerfG Beschluß vom 5. Oktober 1977, BVerfGE 46, 43 [52 ff.], ebenfalls zum juristischen Vorbereitungsdienst). Darüber hinaus umfaßt die von Art. 33 Abs. 2 GG für jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst - mithin auch für eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis - geforderte Eignung des Bewerbers dessen Bereitschaft, der für das jeweilige Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen (BAG, Urteil vom 31. März 1976, AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu III 1 der Gründe]; Urteil vom 20. Juli 1977, AP Nr. 3 zu Art. 33 Abs. 2 GG [zu IV 2 der Gründe], beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Auch in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst darf daher der Dienstherr vom Auszubildenden die Erfüllung einer politischen Treuepflicht fordern, mögen an diese auch im Regelfall geringere Anforderungen zu stellen sein. Das hat das Landesarbeitsgericht verkannt. Dieser Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.



II. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits bedarf es jedoch nicht, da unter Zugrundelegung des unstreitigen und festgestellten Sachverhaltes der Rechtsstreit zur **Endentscheidung** reif ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

1.a) Die Beklagte hat die Bewerbung des Klägers abgelehnt, weil sie aufgrund der politischen **Betätigung** des Klägers in der Vergangenheit zu der Überzeugung gekommen ist, dieser biete nicht die Gewähr, daß er sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen werde. Diese Entscheidung der Beklagten enthält ein Urteil über die Eignung des Klägers; bei dieser Beurteilung steht der Beklagten ein Beurteilungsspielraum zu. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten ist von den Arbeitsgerichten nur daraufhin zu überprüfen, ob die Behörde bei der Beurteilung der Eignung des Bewerbers von dem ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum einen fehlerfreien Gebrauch gemacht hat. Ist dies der Fall, so ist die Entscheidung der Einstellungsbehörde von den Gerichten zu akzeptieren. Das Gericht kann sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Behörde setzen. Dies hat der Senat in seinem gleichzeitig mit diesem Urteil verkündeten Urteil 5 AZR 604/78 (**[demnächst]** AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt [zu B II 2 der Gründe]) näher dargelegt.

b) Die Entscheidung der Beklagten verstößt nicht gegen Rechtsnormen. Sie ist bei der Prüfung der Eignung des Klägers insbesondere nicht von zu hohen Anforderungen an seine politische Treuepflicht ausgegangen.

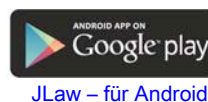
2. Der Kläger erstrebt eine Anstellung und Beschäftigung als Lehrer.

a) Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 31. März 1976 (aaO, zu III 1 e der Gründe) ausgesprochen,

daß das Amt eines Lehrers oder Erziehers generell besonders strenge Anforderungen an die politische Treuepflicht des Angestellten stellt. Ein Lehrer und Erzieher muß den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundrechte unserer Verfassung vermitteln. In öffentlichen Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen erkennen, daß Freiheit, Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die sich einzusetzen es sich lohnt. Hat der Lehrer oder Erzieher selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien unserer Verfassung, kann er den ihm anvertrauten Schülern nicht das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß diese Demokratie ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß ein solcher Lehrer oder Erzieher die Schüler in seinem Sinne gegen die Grundwerte unserer Verfassung beeinflußt. Die Schüler können diesen Einflüssen meist wenig entgegensetzen. Die Lehr- und Erziehungstätigkeit ist deshalb eine Aufgabe von großer staatspolitischer Bedeutung. Von daher darf die Einstellungsbehörde an einen Bewerber für ein Lehramt im Angestelltenverhältnis in politischer Hinsicht im Grundsatz die gleichen Anforderungen stellen, wie sie auch ein Bewerber für ein Beamtenverhältnis erfüllen muß (vgl. auch BAG, Urteil vom 20. Juli 1977, aaO [zu IV 2 der Gründe]; BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1975, BVerwGE, 47, 330 [340 ff. zu 2 c der Gründe]).

b) Der Kläger erstrebt, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, nur eine Beschäftigung als Lehrer "zur Anstellung" bis zur Ablegung der zweiten Lehrprüfung, d. h. eine Beschäftigung in einem Probendienst. Die Bedeutung auch dieser Tätigkeit fordert von einem Bewerber im Grundsatz die gleiche politische Treuepflicht, wie sie von einem festangestellten Lehrer zu fordern ist.

Der Kläger hat in erheblichem Umfange Lehrtätigkeit zu verrichten. Der von ihm angestrebte Probendienst hat, wenn er im Beamtenverhältnis abgeleistet wird, die An-



stellung des Lehrers als Beamter zur Probe mit Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 12 zum Inhalt (§ 34 Abs. 3 der Hamburgischen Lehrer-Laufbahn-Verordnung vom 11. Juni 1968, GVBl. S. 157, zuletzt geändert durch VO vom 19. Juli 1977, GVBl. S. 212 - HmbLLVO). Eine Anstellung im Angestelltenverhältnis schließt eine vergleichbare volle Vergütung ein. Danach ist grundsätzlich von einer vollen Lehrtätigkeit auszugehen. Übereinstimmend haben die Parteien vorgetragen, daß der Lehrer im Probendienst eine Stundenermäßigung von vier Wochenstunden erhält, für ein Jahr ein Klassenlehrerseminar und später sechs bis acht Kurse oder Seminare mit je zehn Doppelstunden besuchen muß. Auch daraus folgt, daß der Kläger im Probendienst in erheblichem Umfang Lehrtätigkeiten zu verrichten hätte. Nachdem vom Kläger nicht bestrittenen Vorbringen der Beklagten legt die für den Kläger noch maßgebende Prüfungsordnung für das Lehramt an Volks- und Realschulen diese Lehrtätigkeit für eine Dauer von drei Jahren auf mindestens zwölf Wochenstunden fest.

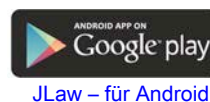
Der Lehrer im Probendienst unterrichtet auch durchweg selbständig. Der Kläger hat insoweit lediglich vorgetragen, daß ihm ein Mentor beratend zur Seite **stehe**. Daß dieser während des ganzen Unterrichtes anwesend wäre und damit beratend und insbesondere korrigierend eingreifen und allein durch seine Anwesenheit den Kläger davon abhalten könnte, seinen Unterricht zur Propagierung anderer Ziele und Werte zu nutzen, hat der Kläger nicht vorgetragen. Auch durch das Überhören einzelner Unterrichtsstunden durch den Schulrat wird die Selbständigkeit und Unkontrollierbarkeit des Unterrichts des Lehrers im Probendienst nicht eingeschränkt. Der Kläger hätte daher in dem angestrebten Probendienst im wesentlichen die gleiche Lehrtätigkeit zu verrichten wie ein fest angestellter Lehrer.



c) Der Revision mag darin zu folgen sein, daß die Lehr-
tätigkeit im angestrebten Probedienst bis zur Ableistung
der zweiten Lehrerprüfung noch Teil einer Ausbildung ist,
die auch Voraussetzung ist für eine Berufstätigkeit außer-
halb des öffentlichen Schuldienstes. Dafür spricht, daß
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hamburger Privatschulgesetzes
vom 12. Dezember 1977 (GVBl. I, 389) Voraussetzung für
eine Genehmigung von Ersatzschulen u.a. ist, daß die Lehr-
kräfte fachlich geeignet sind, insbesondere deren wissen-
schaftliche und pädagogische Ausbildung derjenigen von
Lehrkräften an öffentlichen Schulen entspricht. Das ist
nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes nur dann der Fall, wenn eine
fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen
nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen
der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen
entsprechen.

Dies führt zu der Frage, ob nicht für den Probe-
dienst die aus den Besonderheiten des Amtes eines Leh-
rers sich ergebenden hohen Anforderungen an dessen poli-
tische Treuepflicht im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG
eingeschränkt werden müssen. Mit Rücksicht auf das Grund-
recht der freien Berufswahl hat das Bundesverfassungsge-
richt für den juristischen Referendardienst in seiner
oben zu I 2 genannten Entscheidung vom 22. Mai 1975
(zu C IV 2 der Gründe) einen gleichwertigen "nicht dis-
kriminierenden Vorbereitungsdienst" gefordert, mithin
ein Ausbildungsverhältnis, das einem Anwärter auf einen
Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht die von
einem Beamten zu fordernde gesteigerte politische Treue-
pflicht abverlangt.

Die Frage bedarf im vorliegenden Falle keiner abschlie-
ßenden Entscheidung. Auch wenn davon **ausgegangen** wird,
daß in einem solchen Ausbildungsverhältnis geringere An-
forderungen an die politische Treuepflicht des Bewerbers
zu stellen sind, ist doch auch eine nur vorübergehende
Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst



zum Zwecke der Berufsausbildung nicht völlig unbeschränkt jedermann zugänglich. Jedenfalls verbiete es sich, Bewerber in die praktische Ausbildung zu übernehmen, die darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Der Staat kann seine Hand nicht dazu leihen, diejenigen auszubilden, die auf die Zerstörung der Verfassungsordnung ausgehen (so für den juristischen Vorbereitungsdienst der ebenfalls oben zu I 2 genannte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Oktober 1977, BVerfGE 46, 43 [52]; zum Probendienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auch BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1975, BVerwGE 47, 330 [340 ff.]). Das muß wegen der Verantwortung, die ein Lehrer bereits während der Ausbildung trägt, für den vom Kläger angestrebten Probendienst umso mehr gelten.

3. Der Senat braucht nicht zu entscheiden, welche Anforderungen die Beklagte an einen Lehrer im Probendienst stellen darf, wenn sie die Verantwortung des Lehrers und die Bedeutung des Probendienstes als Ausbildungsabschnitt gegeneinander abwägt. Die Ablehnung des Klägers erweist sich auch dann als rechtmäßig, wenn man lediglich von den Mindestanforderungen ausgeht, die jeder erfüllen muß, der - wenn auch nur vorübergehend - ein Amt im öffentlichen Dienst übernehmen will.

a) Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 25. Juni 1974, auf den sich die Beklagte auch zur Ablehnung der Einstellung des Klägers in einem Angestelltenverhältnis bezieht, geht zwar davon aus, daß der vom Kläger angestrebte Probendienst nicht mehr Teil einer Ausbildung ist, und mißt daher die Eignung des Klägers an den für einen Lehrer grundsätzlich geltenden hohen Anforderungen an seine politische Treuepflicht. Die Beklagte hat aber im vor-



liegenden Verfahren sich wiederholt auch auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Oktober 1977 bezogen. Sie hat damit deutlich gemacht, daß sie die erforderliche Eignung des Klägers auch dann verneine, wenn der angestrebte Probedienst als Ausbildung zu verstehen sei und an die politische Eignung des Klägers nur die genannten Mindestanforderungen gestellt werden dürften. Sie hat aus den politischen Tätigkeiten des Klägers gefolgert, daß dieser nicht nur nicht bereit sei, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, sondern daß dieser diese Ordnung bekämpfe. Die Beklagte hat durch diese Bezugnahme ihre Ablehnung auch damit begründet, daß der Kläger nicht einmal den an einen Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis zu stellenden Mindestanforderungen genügt.

b) Mit dieser Beurteilung der Eignung des Klägers hat die Beklagte den ihr gegebenen Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

Die Beklagte hat die Ablehnung des Klägers nicht allein auf seine beiden Verurteilungen und auf seine Mitgliedschaft in der KPD und der Roten Hilfe e.V. gestützt, vielmehr die aktive Betätigung des Klägers für diese Organisationen, für die Liga gegen den Imperialismus und im Vietnam-Komitee gewertet und aus seinen vielfältigen Verlautbarungen insgesamt hergeleitet, daß der Kläger nicht die Gewähr dafür biete, daß er sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen werde, vielmehr darauf ausgehe und darauf ausgehen werde, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die politischen Aktivitäten des Klägers und seine Äußerungen umfassend und widerspruchsfrei gewürdigt. Wenn der Beklagten aufgrund dieser Würdigung Zweifel daran kamen und verblieben, daß der Kläger den an ihn zu stellenden Anforderungen hinsichtlich seiner politischen Treuepflicht nicht genügen werde, und sie daher den Kläger für nicht geeignet hielt, so ist diese Schluß-

folgerung vertretbar und liegt damit innerhalb des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes.

c) Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Beklagte den Kläger zu den Zweifeln an seiner Verfassungstreue nicht gehört hat. Angesichts der vielfältigen politischen Betätigung des Klägers und der Bestimmtheit seiner politischen Verlautbarungen konnte die Beklagte davon ausgehen, daß eine Anhörung des Klägers keine neuen Gesichtspunkte für seine Beurteilung ergeben würden. Der Kläger hat auch weder in seinem Widerspruch vom 28. April 1974 noch in diesem Verfahren Tatsachen vorgetragen, die in einer Gesamtbeurteilung zu einem anderen Ergebnis hätten führen können. Er hat vielmehr noch in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 6. März 1975 erkennen lassen, daß er sich weiter für die Ziele der KPD einsetzen werde.

Der Kläger hat allerdings in der Verhandlung vor dem Senat behauptet, daß er seit drei Jahren nicht mehr Mitglied einer politischen Partei oder Vereinigung sei; er hat sich auch von seiner früheren politischen Einstellung eindeutig distanziert. Wenn das zutrifft, ist es dem Senat unverständlich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers diese Tatsache, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung des Klägers geführt hätte, nicht schon im Berufungsverfahren in den Rechtsstreit eingeführt hat. In der Revisionsinstanz konnte diese, vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Nichtwissen bestrittene, Behauptung des Klägers nicht mehr berücksichtigt werden.

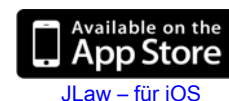
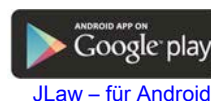
III. Ein Anspruch des Klägers auf Einstellung in den Probendienst folgt auch nicht aus dem Senatsbeschluß der Beklagten vom 20. April 1976. Der Senatsbeschluß besagt seinem Wortlaut nach nur, daß bei Bewerbern um Aufnahme in eine Ausbildung, deren er-



folgreiche Ableistung auch für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert wird, ab sofort von Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz abgesehen werden soll. Durch den ausdrücklichen Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 GG wird deutlich, daß der Senat der Beklagten damit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (aaO, S. 356 [zu C I 7 c der Gründe]) Rechnung tragen wollte, wonach systematische Ermittlungen der Staatsschutzbehörden und ihre Speicherung für Zwecke der Einstellungsbehörde bei der Einstellung für eine Ausbildung schwerlich vereinbar seien mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit. Daß die Einstellungsbehörde ihrer Entscheidung alle ihr bekannten Umstände zugrunde legen kann, hat das Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt. Ebensowenig kann dem Senatsbeschuß entnommen werden, daß der Senat der Beklagten die Berücksichtigung dieser Umstände ausschließen wollte. Dafür spricht auch nicht die vom Senat der Beklagten - nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zu Recht - erfolgte Verweigerung einer Aussagegenehmigung für den zweiten Bürgermeister der Beklagten.

Auch die Tatsache, daß eine andere Bewerberin am 19. Februar 1976 in ein im Angestelltenverhältnis abzuleistendes Ausbildungsverhältnis übernommen worden ist, führt nicht zu einer anderen Auslegung des Senatsbeschlusses. Diese Übernahme ist schon vor dem Senatsbeschuß vom 20. April 1976 erfolgt und läßt schon deshalb keine Rückschlüsse darauf zu, wie der Senatsbeschuß von den Einstellungsbehörden verstanden worden ist oder verstanden werden sollte.

Nach alledem hat die Beklagte die Bewerbung des Klägers zu Recht abgelehnt. Damit war das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts wiederherzustellen.



Die Kosten der Berufung und der Revision hat der
Kläger nach § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Heidenreich Dr. Gundelach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)